



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



003

DC/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 30. Januar 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

VORLÄUFIGE VERFAHRENSORDNUNG

Vom Rat der UPOV für die Versendung angenommenes Dokument

VORLÄUFIGE VERFAHRENSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I: GEGENSTAND, ZUSTÄNDIGKEIT, ZUSAMMENSETZUNG, SEKRETARIAT

- Regel 1: Gegenstand und Zuständigkeit
- Regel 2: Zusammensetzung
- Regel 3: Sekretariat

KAPITEL II: VERTRETUNG

- Regel 4: Vertretung von Regierungen
- Regel 5: Vertretung von Beobachterorganisationen
- Regel 6: Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten
- Regel 7: Ernennungsschreiben
- Regel 8: Vorlage von Vollmachten und anderen Dokumenten
- Regel 9: Prüfung von Vollmachten und anderen Dokumenten
- Regel 10: Vorläufige Teilnahme

KAPITEL III: AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

- Regel 11: Vollmachtenprüfungsausschuss
- Regel 12: Redaktionsausschuss
- Regel 13: Arbeitsgruppen; andere Ausschüsse
- Regel 14: Lenkungsausschuss

KAPITEL IV: VORSTAND

- Regel 15: Vorstand
- Regel 16: Amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender
- Regel 17: Ersetzung des Präsidenten oder eines Vorsitzenden
- Regel 18: Vorsitzender hat kein Stimmrecht

KAPITEL V: SEKRETARIAT

- Regel 19: Sekretariat

KAPITEL V: FÜHRUNG DER VERHANDLUNGEN

- Regel 20: Quorum
- Regel 21: Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden
- Regel 22: Reden
- Regel 23: Vorrang
- Regel 24: Geschäftsordnungsfragen
- Regel 25: Beschränkung von Reden
- Regel 26: Schliessung der Rednerliste
- Regel 27: Vertagung oder Schluss der Debatte
- Regel 28: Aufhebung oder Vertagung der Sitzung
- Regel 29: Rangfolge von Verfahrensanträgen, Inhalt von Stellungnahmen hierzu
- Regel 30: Ausgangsvorschlag und Änderungsvorschläge
- Regel 31: Entscheidungen über die Zuständigkeit
- Regel 32: Zurücknahme von Verfahrensanträgen und von Änderungsvorschlägen
- Regel 33: Wiederaufnahme der Erörterung über bereits erledigte Punkte

KAPITEL VII: ABSTIMMUNG

- Regel 34: Stimmrecht
- Regel 35: Erforderliche Mehrheiten
- Regel 36: Erfordernis der Unterstützung; Methode der Abstimmung
- Regel 37: Verfahren bei der Abstimmung
- Regel 38: Teilung von Vorschlägen
- Regel 39: Abstimmung über Änderungsvorschläge
- Regel 40: Abstimmung über Vorschläge zur gleichen Frage
- Regel 41: Wahlen auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten der Konferenz
- Regel 42: Stimmgleichheit

KAPITEL VIII: SPRACHEN UND PROTOKOLLE

- Regel 43: Sprachen, in denen mündliche Stellungnahmen abgegeben werden
- Regel 44: Kurzprotokolle
- Regel 45: In Dokumenten und Protokollen verwendete Sprachen

KAPITEL IX: ÖFFENTLICHE UND GESCHLOSSENE SITZUNGEN

- Regel 46: Sitzungen der Konferenz
- Regel 47: Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen

KAPITEL X: BEOBACHTER

- Regel 48: Beobachter

KAPITEL XI: ANNAHME UND ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG

- Regel 49: Annahme und Änderungen der Verfahrensordnung

KAPITEL XII: SCHLUSSAKTE

- Regel 50: Schlussakte

KAPITEL I: GEGENSTAND, ZUSTÄNDIGKEIT, ZUSAMMENSETZUNG, SEKRETARIAT

Regel 1: Gegenstand und Zuständigkeit

(1) Die vom 9. bis 23. Oktober 1978 in Genf stattfindende Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Konferenz" bezeichnet) hat zum Gegenstand, gemäss Artikel 27 Absatz 1 und 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, geändert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972, (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) Verhandlungen zur Erstellung eines revidierten Wortlauts dieses Übereinkommens zu führen sowie den revidierten Wortlaut anzunehmen.

(2) Die als Plenum tagende Konferenz ist befugt,

- i) diese Verfahrensordnung anzunehmen und zu ändern;
- ii) über die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten, Ernennungsschreiben und anderen Dokumente, die gemäss den Regeln 6, 7 und 8 dieser Verfahrensordnung vorgelegt werden, zu entscheiden;
- iii) die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen;
- iv) einen revidierten Wortlaut des Übereinkommens (der nachstehend als "neue Akte" bezeichnet wird) anzunehmen;
- v) Empfehlungen oder Entschliessungen jeder Art, die im Zusammenhang mit der neuen Akte stehen, anzunehmen;
- vi) vereinbarte Erklärungen jeder Art, die in die Aufzeichnungen über die Konferenz aufgenommen werden sollen, anzunehmen;
- vii) gegebenenfalls die Schlussakte der Konferenz anzunehmen;
- viii) alle anderen Angelegenheiten zu behandeln, auf die diese Verfahrensordnung Bezug nimmt oder die in der Tagesordnung aufgeführt sind.

Regel 2: Zusammensetzung

(1) Die Konferenz setzt sich zusammen aus:

- i) Delegationen der Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Verband" oder "UPOV" bezeichnet),
- ii) Delegationen von anderen als den in Unterabsatz i) oben bezeichneten Staaten, die in einer Liste aufgeführt sind, welche der Rat der UPOV auf seiner elften ordentlichen Tagung aufgestellt hat (siehe Anlage I),
- iii) Vertreter von zwischenstaatlichen und internationalen nichtamtlichen Organisationen, die in einer Liste aufgeführt sind, welche der Rat der UPOV auf seiner elften ordentlichen Tagung aufgestellt hat (siehe Anlage II),

(2) Nachstehend werden bezeichnet: als "Verbandsdelegationen" die Delegationen, auf die Absatz 1 Ziffer i) Bezug nimmt; als "Beobachterdelegationen" die Delegationen, auf die Absatz 1 Ziffer ii) Bezug nimmt; als "Vertreter von Beobachterorganisationen" die Vertreter von Organisationen, auf die Absatz 1 Ziffer iii) Bezug nimmt. Soweit nachstehend der Begriff "Delegationen" verwendet wird, umfasst er, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, Verbandsdelegationen und Beobachterdelegationen. Der Begriff "Delegationen" umfasst nicht Vertreter von Beobachterorganisationen.

(3) Die Konferenz kann zu einer oder zu mehreren Sitzungen jede Person einladen, deren technischen Rat sie für ihre Arbeit als nützlich ansieht.

Regel 3: Sekretariat

- (1) Die Konferenz hat ein Sekretariat, das vom Verbandsbüro gestellt wird.
- (2) Der Generalsekretär der UPOV, der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV und andere vom Generalsekretär der UPOV bezeichnete Beamte des Verbandsbüros können an den Erörterungen der als Plenum tagenden Konferenz und aller Ausschüsse oder Arbeitsgruppen der Konferenz teilnehmen und können der als Plenum tagenden Konferenz und jedem Ausschuss oder jeder Arbeitsgruppe der Konferenz jederzeit und zu jeder zur Erörterung stehenden Frage mündlich oder schriftlich Stellungnahmen, Bemerkungen oder Anregungen unterbreiten.

KAPITEL II: VERTRETUNG

Regel 4: Vertretung von Regierungen

- (1) Jede Delegation setzt sich aus einem oder mehreren Delegierten und gegebenenfalls stellvertretenden Delegierten und Beratern zusammen. Jede Delegation hat einen Delegationsleiter und kann einen Vertreter oder stellvertretenden Delegationsleiter haben.
- (2) Wird nachstehend der Begriff "Delegierter" (auch in der Mehrzahl) verwendet, so umfasst er, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, Mitglieder von Verbands- und Beobachterdelegationen. Er umfasst nicht Vertreter von Beobachterorganisationen.
- (3) Ein stellvertretender Delegierter oder ein Berater kann als Delegierter auftreten, nachdem er von dem Leiter seiner Delegation hierzu bestimmt worden ist.

Regel 5: Vertretung von Beobachterorganisationen

- (1) Eine Beobachterdelegation kann durch einen oder mehrere Vertreter vertreten werden.

Regel 6: Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten

- (1) Jede Delegation legt Verhandlungsvollmachten vor.
- (2) Für die Unterzeichnung der neuen Fassung werden Unterzeichnungsvollmachten benötigt. Diese Vollmachten können in den Verhandlungsvollmachten enthalten sein.
- (3) Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten müssen vom Staatsoberhaupt oder Regierungschef oder dem für die auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Minister ausgestellt sein.

Regel 7: Ernennungsschreiben

Die Vertreter der Beobachterorganisationen legen ein Schreiben oder anderes Dokument vor, in dem sie benannt werden. Das Schreiben oder Dokument muss von dem Leiter der Organisation (Generaldirektor, Generalsekretär oder Präsident) unterzeichnet sein.

Regel 8: Vorlage von Vollmachten und anderen Dokumenten

Die in Regel 6 genannten Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten und die in Regel 7 genannten Schreiben oder anderen Dokumente sollten dem Generalsekretär der Konferenz (siehe Regel 19 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung) wenn möglich spätestens 24 Stunden nach der Eröffnung der Konferenz vorgelegt werden.

Regel 9: Prüfung von Vollmachten und anderen Dokumenten

(1) Der in Regel 11 bezeichnete Vollmachtenprüfungsausschuss prüft die Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten sowie Schreiben oder andere Dokumente, auf die die Regeln 6 und gegebenenfalls 7 dieser Verfahrensordnung Bezug nehmen, und erstattet der als Plenum tagenden Konferenz einen Bericht.

(2) Die abschliessende Entscheidung über die genannten Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten, Schreiben oder anderen Dokumente trifft die als Plenum tagende Konferenz. Die Entscheidung wird so bald wie möglich und spätestens bis zur Abstimmung über die Annahme der neuen Fassung getroffen.

Regel 10: Vorläufige Teilnahme

Solange eine Entscheidung über ihre Verhandlungsvollmachten, Schreiben oder anderen Ernennungsurkunden anhängig ist, sind die Delegationen und die Vertreter von Beobachterorganisationen befugt, an den Erörterungen der Konferenz in dem in dieser Verfahrensordnung vorgesehenem Umfang vorläufig teilzunehmen.

KAPITEL III: AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

Regel 11: Vollmachtenprüfungsausschuss

(1) Die Konferenz hat einen Vollmachtenprüfungsausschuss.

(2) Der Vollmachtenprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die die als Plenum tagende Konferenz aus dem Kreis der Verbandsdelegationen auswählt.

(3) Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses werden aus dem Kreis seiner Mitglieder und von diesen Mitgliedern selbst gewählt.

Regel 12: Redaktionsausschuss

(1) Die Konferenz hat einen Redaktionsausschuss.

(2) Der Redaktionsausschuss setzt sich aus sieben von der als Plenum tagenden Konferenz gewählten Mitgliedern zusammen; fünf der Mitglieder sind Verbandsdelegationen, zwei von ihnen Beobachterdelegationen.

(3) Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Redaktionsausschusses werden aus dem Kreis der Mitglieder, die Verbandsdelegationen vertreten, und von diesen Mitgliedern selbst gewählt.

(4) Der Redaktionsausschuss bereitet Entwürfe vor und erteilt auf Verlangen der als Plenum tagenden Konferenz Rat über Redaktionsfragen. Er nimmt keine Änderungen sachlicher Art der ihm vorgelegten Texte vor, sondern koordiniert und überprüft die redaktionelle Fassung aller vorläufig von der als Plenum tagenden Konferenz angenommenen Texte; er legt die auf diese Weise überprüften Texte der als Plenum tagenden Konferenz zur endgültigen Annahme vor.

Regel 13: Arbeitsgruppen; andere Ausschüsse

(1) Die Konferenz setzt Arbeitsgruppen und Ausschüsse (abgesehen vom Vollmachtenprüfungsausschuss und vom Redaktionsausschuss) ein, soweit es ihr zweckmässig erscheint.

(2) Die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses (abgesehen vom Vollmachtenprüfungsausschuss und vom Redaktionsausschuss) wird von der als Plenum tagenden Konferenz durch Beschluss festgesetzt; die Mitglieder werden aus dem Kreis der Verbandsdelegationen und Beobachterdelegationen gewählt.

(3) Der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden einer nach dieser Regel eingesetzten Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses werden aus dem Kreis der Mitglieder, die Verbandsdelegationen vertreten, und von diesen Mitgliedern selbst gewählt.

Regel 14: Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss der Konferenz besteht aus dem Präsidenten der Konferenz, dem Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses und dem Vorsitzenden des Redaktionsausschusses.

(2) Wenn der Präsident der Konferenz, der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses oder der Vorsitzende des Redaktionsausschusses es für notwendig erachten, an einer Sitzung des Lenkungsausschusses nicht teilzunehmen, so nimmt je nach Sachlage einer der Stellvertretenden Präsidenten der Konferenz, der Stellvertretenden Vorsitzenden des Vollmachtenprüfungsausschusses oder der Stellvertretenden Vorsitzenden des Redaktionsausschusses, in der Reihenfolge ihres Vorrangs gemäss Regel 15 Absatz 3, an der Sitzung teil und gibt seine Stimme ab.

(3) Der Lenkungsausschuss tritt von Zeit zu Zeit zusammen, um den Fortgang der Konferenz zu erörtern und Entscheidungen zur Beschleunigung des Fortgangs zu treffen; hierunter fallen insbesondere Entscheidungen über die Koordinierung der Sitzungen des Plenums, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen.

(4) Gegebenenfalls schlägt der Lenkungsausschuss der als Plenum tagenden Konferenz den Wortlaut einer Schlussakte zur Annahme vor.

KAPITEL VI: VORSTAND

Regel 15: Vorstand

(1) Die als Plenum tagende Konferenz wählt in einer Sitzung, in der der Generalsekretär der UPOV den Vorsitz führt, ihren Präsidenten und in einer Sitzung, in der ihr Präsident den Vorsitz führt, zwei Stellvertretende Präsidenten.

(2) Der Vollmachtenprüfungsausschuss und der Redaktionsausschuss haben je einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Vorrang innerhalb der Stellvertretenden Präsidenten und Stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt sich nach dem Platz, den der Name ihrer jeweiligen Staaten in der Liste der Verbandsdelegationen im französischen Alphabet einnimmt.

(4) Der Präsident und alle Vorsitzenden sowie ihre Stellvertreter müssen Delegierte von Verbandsdelegationen sein.

Regel 16: Amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender

(1) Ist der Präsident der Konferenz oder ein Vorsitzender in der Sitzung des Organs (als Plenum tagende Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe), in dem er den Vorsitz innehat, abwesend, so wird der Vorsitz in der Sitzung von dem Stellvertretenden Präsidenten oder Stellvertretenden Vorsitzenden dieses Organs, der unter den anwesenden Stellvertretenden Präsidenten oder Stellvertretenden Vorsitzenden den Vorrang vor den anderen Stellvertretern hat, in der Eigenschaft als amtierender Präsident oder amtierender Vorsitzender wahrgenommen.

(2) Sind sowohl der Präsident als auch die Stellvertretenden Präsidenten oder sowohl der Vorsitzende als auch die Stellvertretenden Vorsitzenden in einer Sitzung eines Organs (als Plenum tagende Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) nicht anwesend, so wird von diesem Organ je nach Sachlage ein amtierender Präsident oder ein amtierender Vorsitzender gewählt.

Regel 17: Ersetzung des Präsidenten oder eines Vorsitzenden

Ist der Präsident oder ein Vorsitzender für die restliche Dauer der Konferenz nicht in der Lage, seine Funktionen auszuüben, so wird von dem betroffenen Organ (als Plenum tagende Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) ein neuer Präsident oder Vorsitzender gewählt.

Regel 18: Vorsitzender hat kein Stimmrecht

Ein Präsident oder Vorsitzender, ob gewählt oder amtierend (nachstehend als "Vorsitzender" bezeichnet), besitzt kein Stimmrecht. Ein anderes Mitglied seiner Delegation kann im Namen seines Staates abstimmen.

KAPITEL V: SEKRETARIAT

Regel 19: Sekretariat

- (1) Der Generalsekretär der UPOV benennt aus dem Kreis der Bediensteten der UPOV den Generalsekretär der Konferenz und aus dem Kreis der Bediensteten der UPOV oder des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) den Sekretär des Vollmachtenprüfungsausschusses, den Sekretär des Redaktionsausschusses, den Sekretär des Lenkungsausschusses sowie einen Sekretär für jeden Ausschuss und für jede Arbeitsgruppe.
- (2) Der Generalsekretär der Konferenz leitet den von der Konferenz benötigten Arbeitsstab.
- (3) Das Sekretariat sorgt für die Entgegennahme, die Übersetzung, die Vervielfältigung und die Verteilung der benötigten Dokumente, die Übersetzung mündlicher Beiträge und die Durchführung jeder anderen für die Konferenz erforderlichen Sekretariatsarbeit.
- (4) Der Generalsekretär der UPOV ist für die Aufbewahrung und Erhaltung aller Konferenzdokumente in den Archiven der UPOV, die Veröffentlichung der Kurzprotokolle (siehe Regel 44) der Konferenz nach deren Abschluss und die Verteilung der endgültigen Konferenzdokumente an die teilnehmenden Regierungen verantwortlich.

KAPITEL VI: FÜHRUNG DER VERHANDLUNGEN

Regel 20: Quorum

- (1) Für alle Plenarsitzungen der Konferenz ist ein Quorum erforderlich. Das Quorum entspricht dem in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Quorum.
- (2) Für Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen ist ein Quorum nicht erforderlich.

Regel 21: Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende übt die ihm in anderen Regeln dieser Verfahrensordnung übertragenen Befugnisse aus und erklärt Sitzungen für eröffnet und beendet, leitet die Diskussionen, erteilt das Wort, stellt Fragen zur Abstimmung und verkündet Beschlüsse. Er entscheidet über Verfahrensfragen, übt im Rahmen dieser Verfahrensordnung die uneingeschränkte Kontrolle über den Verfahrensablauf in jeder Sitzung aus und wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende kann dem Sitzungsgremium vorschlagen, die jedem Redner zugemessene Zeit zu begrenzen, die Häufigkeit der Wortmeldungen jeder Delegation zu einer Einzelfrage zu begrenzen, die Rednerliste zu schliessen oder die Debatte zu beenden. Er kann ferner vorschlagen, die Sitzung aufzuheben oder zu vertagen oder die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu vertagen. Derartige Vorschläge des Vorsitzenden gelten als angenommen, wenn sie nicht unverzüglich von der Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben, abgelehnt werden.

Regel 22: Reden

- (1) Niemand darf das Wort ergreifen, ohne dass es ihm im voraus vom Vorsitzenden erteilt worden ist. Vorbehaltlich der Regeln 23 und 24 dieser Verfahrensordnung ruft der Vorsitzende die Redner in der Reihenfolge auf, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn seine Bemerkungen sich nicht auf den zur Diskussion stehenden Gegenstand beziehen.

Regel 23: Vorrang

(1) Verbandsdelegationen, die sich zu Wort gemeldet haben, kann vor Beobachterdelegationen, die sich zu Wort gemeldet haben, das Wort erteilt werden, und beiden kann Vorrang vor Vertretern von Beobachterorganisationen eingeräumt werden.

(2) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann für die Erläuterungen der Entschliessungen, zu denen sein Ausschuss oder seine Arbeitsgruppe gelangt ist, vorrangig das Wort erteilt werden.

(3) Dem Generalsekretär der UPOV oder seinem Vertreter kann für Stellungnahmen, Bemerkungen oder Anregungen, die sich auf den zur Erörterung stehenden Gegenstand beziehen, vorrangig das Wort erteilt werden.

Regel 24: Geschäftsordnungsfragen

(1) Während der Erörterung jeder Angelegenheit kann ein Teilnehmer eine Frage zur Geschäftsordnung aufwerfen; über die Geschäftsordnungsfrage entscheidet der Vorsitzende gemäss dieser Verfahrensordnung unverzüglich. Jede Delegation kann gegen die Entscheidung des Vorsitzenden Berufung einlegen. Über die Berufung wird unverzüglich abgestimmt, und die Entscheidung des Vorsitzenden bleibt aufrechterhalten, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihr Stimmrecht ausüben, sich dagegen ausspricht.

(2) Ein Teilnehmer, der eine Geschäftsordnungsfrage aufwirft, ist nicht berechtigt, zu der zur Erörterung stehenden Sachfrage zu sprechen.

Regel 25: Beschränkung von Reden

In jeder Sitzung können die Verbandsdelegationen beschliessen, die jedem Redner zugemessene Zeit zu beschränken oder die Häufigkeit zu begrenzen, mit der jede Delegation oder jeder Vertreter einer Beobachterorganisation zu jeder Frage das Wort ergreifen darf. Wird die Debatte beschränkt und hat eine Delegation oder eine Beobachterorganisation die ihr zugemessene Zeit aufgebraucht, so ruft der Vorsitzende sie unverzüglich zur Ordnung.

Regel 26: Schliessung der Rednerliste

Während der Erörterung jeder Einzelfrage kann der amtierende Präsident oder Vorsitzende die Liste der Teilnehmer bekanntgeben, die sich zu Wort gemeldet haben, und kann mit Einverständnis der Verbandsdelegationen die Rednerliste zu dieser Frage für geschlossen erklären. Der Vorsitzende kann gleichwohl jedem Redner das Recht auf Erwidern zubilligen, wenn eine nach Schliessung der Rednerliste abgegebene Äusserung dies wünschenswert erscheinen lässt.

Regel 27: Vertagung oder Schluss der Debatte

Jede Delegation kann jederzeit die Vertagung oder den Schluss der Debatte über die zur Erörterung stehende Frage beantragen, unabhängig davon, ob ein anderer Teilnehmer sich zu Wort gemeldet hat oder nicht. Erlaubnis zu diesem Antrag zu sprechen, wird zusätzlich zu dem Antragsteller (auf Vertagung oder Schluss der Debatte) nur einer Delegation, die den Antrag unterstützt, und zwei Delegationen, die ihm widersprechen, erteilt; hierauf wird über den Antrag unverzüglich abgestimmt. Der Vorsitzende kann die den Rednern gemäss dieser Regel gewährte Zeit begrenzen.

Regel 28: Aufhebung oder Vertagung der Sitzung

Während der Erörterung jeder Angelegenheit kann eine Delegation beantragen, die Sitzung aufzuheben oder zu vertagen. Über solche Anträge findet keine Debatte statt, vielmehr wird unverzüglich hierüber abgestimmt.

Regel 29: Rangfolge von Verfahrensanträgen, Inhalt von Stellungnahmen hierzu

(1) Vorbehaltlich der Regel 24 dieser Verfahrensordnung haben die folgenden Anträge in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen übrigen in der Sitzung vorliegenden Vorschlägen oder Anträgen:

- i) die Sitzung aufzuheben,
- ii) die Sitzung zu vertagen,
- iii) die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu vertagen,
- iv) die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage abzuschliessen.

(2) Kein Redner, dem zu einem Verfahrensantrag das Wort erteilt wurde, ist berechtigt, sich zu der zur Erörterung stehenden Sachfrage zu äussern.

Regel 30: Ausgangsvorschlag und Änderungsvorschläge

(1) Dokument DC/3 bildet die Grundlage der Erörterungen in der Konferenz ("Ausgangsvorschlag").

(2) Jede Delegation kann Änderungen vorschlagen.

(3) Änderungsvorschläge sind im Regelfall schriftlich vorzulegen und dem Sekretär des zuständigen Organs (als Plenum tagende Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) zu übergeben. Das Sekretariat verteilt Kopien an die Delegationen und die Beobachterorganisationen. Im Regelfall wird ein Änderungsvorschlag in einer Sitzung nicht erörtert oder zur Abstimmung gestellt, wenn Kopien hiervon nicht drei Stunden vor dem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden haben, zu dem zu der Erörterung des Vorschlags aufgerufen wird. Der Vorsitzende kann jedoch die Erörterung und die Beratung über einen Änderungsvorschlag auch dann gestatten, wenn Kopien nicht verteilt oder erst später als drei Stunden vor Aufruf zur Erörterung des Vorschlags zugänglich gemacht worden sind.

Regel 31: Entscheidungen über die Zuständigkeit

Vorbehaltlich der Regel 24 wird jeder Antrag auf Entscheidung, ob die Konferenz zuständig ist, eine Frage irgendwelcher Art zu erörtern oder einen ihr unterbreiteten Vorschlag oder einen Änderungsvorschlag anzunehmen, zur Abstimmung gestellt, bevor die Frage selbst erörtert wird oder bevor über den betreffenden Vorschlag oder Änderungsvorschlag abgestimmt wird.

Regel 32: Zurücknahme von Verfahrensanträgen und von Änderungsvorschlägen

Eine Delegation kann einen von ihr gemachten Verfahrensantrag oder Änderungsvorschlag jederzeit vor Beginn der Abstimmung hierüber zurücknehmen, soweit keine Änderung des Antrags oder Vorschlags von einer anderen Delegation vorgeschlagen worden ist. Ein Antrag oder Vorschlag, der auf diese Weise zurückgenommen worden ist, kann von einer anderen Delegation wiedereingeführt werden.

Regel 33: Wiederaufnahme der Erörterungen über bereits erledigte Punkte

Die Erörterung über eine Sachfrage, über die ein Organ (als Plenum tagende Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) bereits eine Entscheidung getroffen hat, kann von diesem Organ nur wiederaufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben, dies beschliesst. Erlaubnis, zu einem Antrag auf Wiederaufnahme zu sprechen, wird zusätzlich zu dem Antragsteller (auf Wiederaufnahme) nur einer Delegation, die den Antrag unterstützt, sowie zwei Delegationen, die dem Antrag widersprechen, erteilt; hiernach wird die Frage der Wiederaufnahme unverzüglich zur Abstimmung gestellt.

KAPITEL VII: ABSTIMMUNG

Regel 34: Stimmrecht

Jede Verbandsdelegation hat das Recht, in der als Plenum tagenden Konferenz und in jedem Ausschuss und jeder Arbeitsgruppe, denen sie angehört, ihre Stimme abzugeben. Jede Verbandsdelegation hat eine Stimme und ist nur berechtigt, ihre eigene Regierung zu vertreten und in deren Namen abzustimmen.

Regel 35: Erforderliche Mehrheiten

(1) Die abschliessende Annahme der neuen Akte erfordert die in Artikel 27 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens vorgeschriebene Mehrheit.

(2) Vorbehaltlich der Regeln 33 und 49 Absatz 3 dieser Verfahrensordnung und von Absatz 1 dieser Regel erfordern andere Entscheidungen der als Plenum tagenden Konferenz und alle Entscheidungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen eine einfache Mehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die ihre Stimme abgeben.

(3) Im Sinne dieser Verfahrensordnung bedeuten Bezugnahmen auf "anwesende" Verbandsdelegationen, "die ihre Stimme abgeben," Bezugnahmen auf Verbandsdelegationen, die anwesend sind und eine zustimmende oder ablehnende Stimme abgeben. Ausdrückliche Stimmenthaltung, Nichtabgabe einer Stimme oder Abwesenheit während des Abstimmungsvorgangs gelten nicht als Stimmabgabe.

Regel 36: Erfordernis der Unterstützung; Methode der Abstimmung

(1) Ein von einer Delegation gemachter Änderungsvorschlag wird nur zur Abstimmung gestellt, wenn er wenigstens von einer anderen Delegation unterstützt wird.

(2) Die Abstimmung über jede Frage erfolgt durch Erheben der Hand, sofern nicht eine Verbandsdelegation eine namentliche Abstimmung verlangt; in diesem Fall erfolgt eine namentliche Abstimmung; die Namen der Stimmberechtigten werden nach der französischen alphabetischen Ordnung der Namen der Staaten aufgerufen; es wird mit der Verbandsdelegation begonnen, deren Name von dem Vorsitzenden durch das Los bestimmt wird.

Regel 37: Verfahren bei der Abstimmung

(1) Nachdem der Vorsitzende den Beginn der Abstimmung angekündigt hat, darf diese nicht unterbrochen werden, sofern nicht eine Geschäftsordnungsfrage zur Durchführung der Abstimmung aufgeworfen wird.

(2) Der Vorsitzende kann den Verbandsdelegationen gestatten, vor oder nach der Abstimmung die von ihnen abgegebene Stimme zu begründen.

Regel 38: Teilung von Vorschlägen

Eine Delegation kann den Antrag stellen, dass über Teile des Ausgangsvorschlags oder von Änderungsvorschlägen gesondert abgestimmt wird. Wird dem Teilungsverlangen widersprochen, so wird der Antrag auf Teilung zur Abstimmung gestellt. Erlaubnis, zu dem Teilungsantrag das Wort zu ergreifen, wird zusätzlich zu dem Antragsteller (auf Teilung) nur einer Delegation erteilt, die sich dafür ausspricht, und zwei Delegationen, die sich dagegen aussprechen. Wird dem Antrag auf Teilung zugestimmt, so werden alle Teile, denen gesondert zugestimmt worden ist, erneut als Ganzes zur Abstimmung gestellt. Wenn alle sachlichen Teile des ursprünglichen Vorschlags oder des Änderungsvorschlags abgelehnt worden sind, wird der ursprüngliche Vorschlag oder der Änderungsvorschlag als in seiner Gesamtheit abgelehnt angesehen.

Regel 39: Abstimmung über Änderungsvorschläge

Über einen Änderungsvorschlag wird eher als über den Wortlaut, auf den er sich bezieht, abgestimmt. Änderungsvorschläge, die sich auf den gleichen Wortlaut beziehen, werden in der Reihenfolge zur Abstimmung gestellt, in der sie inhaltlich von dem besagten Wortlaut abweichen, und zwar wird der am stärksten abweichende Vorschlag zuerst zur Abstimmung gestellt, der am geringsten abweichende Vorschlag zuletzt. Wird durch die Annahme eines Änderungsvorschlags jedoch zwangsläufig ein anderer Änderungsvorschlag oder der ursprüngliche Wortlaut abgelehnt, so wird dieser Vorschlag oder Wortlaut nicht mehr zur Abstimmung gestellt. Wird ein Änderungsvorschlag oder werden mehrere Änderungsvorschläge, die sich auf den gleichen Wortlaut beziehen, angenommen, so wird anschliessend über den geänderten Wortlaut abgestimmt. Ein Vorschlag auf Ergänzung oder Streichung eines Teils eines Wortlauts gilt als Änderungsvorschlag.

Regel 40: Abstimmung über Vorschläge zur gleichen Frage

Vorbehaltlich der Regel 39 dieser Verfahrensordnung stimmt das Organ (als Plenum tagende Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) bei Vorliegen von zwei oder mehreren Vorschlägen, die sich auf die gleiche Frage beziehen, über die Vorschläge in der Reihenfolge ab, in der sie eingereicht worden sind, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird. Das Organ kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag entscheiden, ob es über den folgenden Vorschlag abstimmen möchte.

Regel 41: Wahlen auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten der Konferenz

Der Präsident der Konferenz kann eine Kandidatenliste für jede von der als Plenum tagenden Konferenz durch Wahl zu besetzende und noch nicht besetzte Stelle vorlegen.

Regel 42: Stimmgleichheit

(1) Ergibt sich bei einer Abstimmung, die sich nicht auf Wahlen bezieht, eine Stimmgleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(2) Ergibt sich zu einem Vorschlag für die Wahl einer bestimmten Person eine Stimmgleichheit, so wird der Abstimmungsvorgang, falls die Kandidatenbenennung aufrechterhalten wird, wiederholt, bis die Kandidatur angenommen oder abgelehnt oder eine andere Person für die in Betracht kommende Stelle gewählt ist.

KAPITEL VIII: SPRACHEN UND PROTOKOLLE

Regel 43: Sprachen, in denen mündliche Stellungnahmen abgegeben werden

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind mündliche Stellungnahmen in den Sitzungen irgendeines Organs (als Plenum tagende Konferenz, Ausschuss oder Arbeitsgruppe) in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzugeben; das Sekretariat hat für die Übersetzung in die beiden anderen Sprachen zu sorgen.

(2) Eine Delegation kann mündliche Stellungnahmen in einer anderen Sprache abgeben, sofern ihr eigener Dolmetscher sie simultan in die deutsche, englische oder französische Sprache übersetzt. Die Übersetzung durch die Dolmetscher des Sekretariats in die anderen genannten Sprachen kann anhand der Übersetzung in eine der genannten Sprachen erfolgen.

(3) Ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe können, sofern keines ihrer Mitglieder widerspricht, beschliessen, auf die Übersetzung zu verzichten oder sie auf weniger Sprachen, als in Absatz 1 und 2 vorgesehen, zu beschränken.

Regel 44: Kurzprotokolle

(1) Vorläufige Kurzprotokolle über die Sitzungen der Konferenz werden vom Verbandsbüro ausgearbeitet und sobald wie möglich nach Abschluss der Konferenz allen Rednern zugeleitet, die innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihnen diese Protokolle zur Verfügung standen, das Verbandsbüro von allen Änderungswünschen für die Protokollierung ihrer eigenen Stellungnahmen zu unterrichten haben.

(2) Die abschliessenden Kurzprotokolle werden in angemessener Zeit vom Verbandsbüro der UPOV veröffentlicht.

Regel 45: In Dokumenten und Protokollen verwendete Sprachen

(1) Jeder schriftliche Vorschlag ist dem Sekretariat in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu übergeben.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden Dokumente, die während oder nach der Konferenz zur Verfügung gestellt werden, in deutscher, englischer oder französischer Sprache bereitgehalten.

(3) a) Vorläufige Kurzprotokolle werden in der Sprache aufgestellt, in der der Redner seine Äusserungen abgegeben hat, sofern er sich der deutschen, englischen oder französischen Sprache bedient hat; hat sich der Sprecher einer anderen Sprache bedient, so wird seine Äusserung je nach Entscheidung des Verbandsbüros der UPOV in deutscher, englischer oder französischer Sprache wiedergegeben.

b) Die abschliessenden Kurzprotokolle werden in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung gestellt.

KAPITEL IX: ÖFFENTLICHE UND GESCHLOSSENE SITZUNGEN

Regel 46: Sitzungen der Konferenz

Die Plenarsitzungen der Konferenz sind öffentlich, sofern die als Plenum tagende Konferenz nicht eine andere Entscheidung trifft.

Regel 47: Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen

Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen stehen nur den Mitgliedern des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe und dem Sekretariat offen.

KAPITEL X: BEOBACHTER

Regel 48: Beobachter

(1) Beobachterdelegationen und Beobachterorganisationen können an den Beratungen der als Plenum tagenden Konferenz teilnehmen.

(2) Beobachterdelegationen können an den Beratungen derjenigen Ausschüsse und Arbeitsgruppen teilnehmen, in denen sie Mitglieder sind.

(3) Vertreter einer Beobachterorganisation können auf Aufforderung des Vorsitzenden in der als Plenum tagenden Konferenz mündliche Stellungnahmen zu Fragen abgeben, die in den Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs fallen.

(4) Beobachterdelegationen und Beobachterorganisationen haben kein Stimmrecht.

(5) Schriftliche Stellungnahmen, die von Beobachterorganisationen zu Fragen eingereicht werden, für die diese eine besondere Sachkunde besitzen und die in Zusammenhang mit der Arbeit der Konferenz stehen, werden vom Sekretariat an die Teilnehmer in der Anzahl und in den Sprachen, in denen sie zugänglich gemacht wurden, verteilt.

KAPITEL XI: ANNAHME UND ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG

Regel 49: Annahme und Änderungen der Verfahrensordnung

(1) Die Verfahrensordnung, die sich auf die vom Rat der UPOV vorbereitete Vorläufige Verfahrensordnung stützt, wird von der als Plenum tagenden Konferenz angenommen. Die Annahme erfordert die Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsdelegationen, die eine Stimme abgeben.

(2) Mit Ausnahme der Regel 35 Absatz 1 **und** dieser Regel kann die als Plenum tagende Konferenz diese Verfahrensordnung ändern.

(3) Die Annahme einer Änderung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verbandsdelegationen, die eine Stimme abgeben.

KAPITEL XII: SCHLUSSAKTE

Regel 50: Schlussakte

Wird eine Schlussakte angenommen, so steht sie jeder Delegation zur Unterzeichnung offen.

[Zwei Anlagen folgen]

DC/2

ANLAGE I

LISTE DER ZUR DIPLOMATISCHEN KONFERENZ EINGELADENEN NICHTVERBANDSSTAATEN

(Regel 2 Absatz 1 Buchstabe ii)

Afghanistan	Iran	Österreich
Ägypten	Irland	Pakistan
Albanien	Island	Panama
Algerien	Israel	Papua-Neuguinea
Angola	Jamaika	Paraguay
Äquatorialguinea	Japan	Peru
Argentinien	Jemen	Philippinen
Äthiopien	Jordanien	Polen
Australien	Jugoslawien	Portugal
Bahamas	Kamerun	Ruanda
Bahrain	Kamputschea, Demokratisches	Rumänien
Bangladesch	Kanada	Sambia
Barbados	Kap Verde	Samoa
Benin	Katar	San Marino
Bhutan	Kenia	São Tomé und Príncipe
Birma	Kolumbien	Saudi-Arabien
Bolivien	Komoren	Senegal
Botsuana	Kongo	Seschellen
Brasilien	Korea, Republik	Sierra Leone
Bulgarien	Kuba	Singapur
Burundi	Kuwait	Somalia
Chile	Laotische Demokratische	Sowjetunion
China	Republik	Spanien
Costa Rica	Lesotho	Sri Lanka
Demokratischer Jemen	Libanon	Sudan
Demokratische Volksrepublik	Liberia	Surinam
Korea	Libyen	Swasiland
Deutsche Demokratische Republik	Liechtenstein	Syrien
Dominikanische Republik	Luxemburg	Tansania
Dschibuti	Madagaskar	Thailand
Ekuador	Malawi	Togo
Elfenbeinküste	Malaysia	Tonga
El Salvador	Malediven	Trinidad und Tobago
Fidschi	Mali	Tschad
Finnland	Malta	Tschechoslowakei
Gabun	Marokko	Tunesien
Gambia	Mauretanien	Türkei
Ghana	Mauritius	Uganda
Grenada	Mexiko	Ukraine
Griechenland	Monaco	Ungarn
Guatemala	Mongolei	Uruguay
Guinea	Mosambik	Venezuela
Guinea-Bissau	Nauru	Vereinigte Arabische Emirate
Guyana	Nepal	Vereinigte Staaten von Amerika
Haiti	Neuseeland	Vietnam, Sozialistische
Heiliger Stuhl	Nicaragua	Republik
Honduras	Niger	Weissrussland
Indien	Nigeria	Zaire
Indonesien	Norwegen	Zentralafrikanisches
Irak	Obervolta	Kaiserreich
	Oman	Zypern

[Anlage II folgt]

LISTE DER ZUR DIPLOMATISCHEN KONFERENZ EINGELADENEN
INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

(Regel 2 Absatz 1 Buchstabe iii)

UN	Vereinte Nationen
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
ISTA	Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SPS	Seminarios Panamericanos de Semillas (Panamerikanische Saatgutseminare)
* * *	
AIPH	Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus
AIPPI	Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
ASSINSEL	Internationaler Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
CIOPORA	Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrter Zierpflanzen
FIS	Internationale Vereinigung des Saatenhandels
ICC	Internationale Handelskammer
	Internationale Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Union der Biologischen Wissenschaften
IFAP	Internationale Vereinigung Landwirtschaftlicher Erzeuger

[Ende der Anlage II
und des Dokuments]